

**Synopse mit den vorgesehenen Änderungen der Betriebssatzung
der Stadtwerke Norderstedt**

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
§ 2 (alt) Name des Eigenbetriebs Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Norderstedt“	§ 1 Name des Eigenbetriebs Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Norderstedt“	▪ wie bisher ▪ entspricht Muster-Betriebssatzung (M-BS)
§ 1 (alt) Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs (1) Die Elektrizitäts-, Telekommunikations-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- u. Verkehrsbetriebe sowie das Hallen- und Freibad und der Betrieb der Anlagen des Stadtpark Norderstedt bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Telekommunikation, Gas, Fernwärme und Wasser, die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Betrieb des Hallen- und Freibades und der Anlagen des Stadtparks Norderstedt inklusive der Durchführung einer Landesgartenschau. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadtwerke dürfen auch ingenieurtechnische- und Datenverarbeitungsaufgaben sowie Aufgaben des Gebäudemanagements für andere übernehmen, sofern und soweit dies nicht den Interessen der Stadt widerspricht. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe beauftragen.	§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs (1) Die Stadtwerke Norderstedt sind ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Norderstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeit das aufgrund der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit nach der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden als wirtschaftlich und organisatorisch selbständiger Eigenbetrieb geführt wird. (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die breite, sichere und serviceorientierte Versorgung unter gleichermaßen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Gewährleistung von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz. Der Eigenbetrieb entwickelt und betreibt zu diesem Zweck eine lokale und regionale Versorgungsinfrastruktur zur Erhaltung und Gewährleistung der Lebens- und Standortqualität. (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktur und Dienstleistungen zur Deckung des Bedarfs an Energie, Wasser, Kommunikation, Mobilität sowie mit Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und Erholung. Als Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen erfüllt der Eigenbetrieb Querschnittsaufgaben insbesondere zur Gewährleistung des sicheren Betriebes von IT-Systemen sowie ingenieurtechnische und Aufgaben des Gebäudemanagements auch für Dritte. (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berech-	▪ <u>Neufassung/Modernisierung / Im Einzelnen:</u> ▪ <u>Abs. (1):</u> entspricht § 2 Abs. (1) M-BS, ergänzt um § 106 GO-Schleswig-Holstein & ... „Übersetzung“ Kategorie „<i>einheitlicher Eigenbetrieb</i>“ (alt) in „<i>ein wirtschaftliches Unternehmen</i>“ (neu) ▪ <u>Abs. (2):</u> Konkretisierung Zweckbindung Eigenbetrieb im Hinblick auf spätere Verpflichtung auf § 107 GO / analog zu Mustergesellschaftsvertrag GmbH ▪ <u>Abs. (3):</u> Zusammenfassung „Einzelbetriebe“ zu Versorgungsbedarfen unter Berücksichtigung von Aspekten der Energiewende (Zusammenfassung Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmeversorgung zur Bedarfsdeckung Energie <-> Sektorkopplung) ▪ <u>Abs. (4):</u> Konkretisierung „Maßnahmen“ analog zu

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
	tigt, durch die der Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und ferner Interessengemeinschaften eingehen. (5) Die Stadt kann dem Eigenbetrieb Beteiligungen an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes zuordnen. In diesen Fällen hat der Eigenbetrieb auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gemäß dieser Betriebssatzung hinzuwirken und eine dafür angemessene operative Beteiligungssteuerung einzurichten. (6) Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe beauftragen.	Mustergesellschaftsvertrag GmbH ▪ <u>Abs. (5)</u>: Abbildung gewachsene Konzernstruktur mit wilhelm.tel, VGN, Stadtpark Norderstedt GmbH, IKT, sowie Beteiligungen an MeterPan, VUA Softwarehaus GmbH
§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.857.300,00 EUR.	§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.857.300,00 EUR.	▪ wie bisher; entspricht M-BS
	§ 4 Organe des Eigenbetriebes Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind: a) die Stadtvertretung b) der Werkausschuss c) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister d) die Werkleitung.	▪ neu; gemäß M-BS
§ 4 (alt) Werkleitung (1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern, einem Werkleiter Finanzen, einem Werkleiter Vertrieb und Kommunikation sowie einem Werkleiter Netze und Technik. Aus dem Kreis der Werkleiter wird ein Erster Werkleiter, der für die Unternehmensstrategie verantwortlich ist, bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Werkleiter.	§ 5 Werkleitung (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus drei Werkleiterinnen oder Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder der Werk-	▪ angepasst an M-BS (Zusammenfassung der §§ 4 und 11 – alt) ➔ Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung wird durch Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzte festgelegt ➔ Verantwortung Werkleitung für die innere Organisation des Eigenbetriebes

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
(2) Die ständigen Vertreter der Werkleitung werden durch eine Dienstweisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestimmt. (3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Werkleitung ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. § 11 (alt) Organisation des Eigenbetriebes (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Dienstweisung (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.	leitung vertreten sich gegenseitig. Weitere Vertretungsregelungen bei Abwesenheit von Mitgliedern der Werkleitung sind zu treffen. (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebs.	
§ 5 (alt) Aufgaben der Werkleitung (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Ausschusses für Finanzen, Werke und Wirtschaft, des Hauptausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der / des zuständigen Dezernentin / Dezernenten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz	§ 6 Aufgaben der Werkleitung (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Stadtwerkeausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Er soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere: a) die selbständige und verantwortliche Leitung des	▪ angepasst an M-BS ▪ <u>Abs. (1), (2)</u>: entsprechen aktuellem Abs. (1); „Beschlüsse Hauptausschuss“ wurden herausgenommen. <u>Begründung:</u> Der Hauptausschuss ist Teil innerhalb der Organisation der Stadtvertretung. Eine unmittelbare Funktion im Rahmen eines Eigenbetriebes kommt ihm nicht zu, wenn es – wie in der M-BS und auch dieser Betriebssatzung vorgesehen – einen Werkausschuss als Organ des Eigenbetriebes gibt. <u>Abs. (3)</u>: entspricht materiell aktuellem Abs. (2); die inhaltliche Ausführung entspricht den Grundsätzen des § 107 GO-SH und inkludiert den Hinweis auf die Tarifgestaltung in der aktuellen Betriebssatzung ▪ <u>Abs. (4)</u>: entspricht materiell aktuellem Abs. (3); <u>neuer Buchstabe a)</u> entspricht der M-BS und inkludiert die exemplarische Aufzählung im aktuellen Abs. (3) („Dazu ge-

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. (4) Die Werkleitung hat der / den zuständigen Dezernentin / Dezernenten und den Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. (5) Die Werkleitung hat der / dem zuständigen Dezernentin / Dezernenten rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ich / ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die nicht der Zuständigkeit der Werkleitung unterliegen, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters einzuholen.	Eigenbetriebes; dazu gehören insbesondere ▪ der Einkauf laufend benötigter Materialien und Rohstoffe für den betriebswirtschaftlich notwendigen Dispositionsraum, ▪ die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, ▪ der bedarfsentsprechende Ausbau und die Erweiterung von Anlagen, die dem Betriebszweck dienen, ▪ die Instandhaltung von Anlagen, ▪ die zur Sicherstellung des Betriebszwecks erforderliche Beschaffung von Fremdleistungen sowie der notwendigen kaufmännischen Dispositionen. b) Personalangelegenheiten, soweit im Einzelfall nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (5) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Stadtwerkeausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Ge-	<i>hören u.a. ...“), andererseits reflektiert die Betonung der „selbständigen und verantwortlichen Leitung“ die notwendigen Führungsanforderungen zur Erfüllung der umfassenden Verpflichtung zur Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 GO-SH;</i> <u>neuer Buchstabe b)</u> ist sachlich aufgrund der verselbständigten Organisation des Eigenbetriebs geboten und formal erforderlich, weil nach dem Gemeinderecht die allgemeine Personalkompetenz in einer Kommune bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister liegt (§ 65 GO-SH); <u>neue Buchstaben c), d)</u> entsprechen der M-BS <u>Abs. (5):</u> entspricht materiell aktuellem Abs. (4) und erweitert ihn gemäß M-BS

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
	schäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Der Stadtwerkeausschuss ist ebenfalls zu unterrichten. (6) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Stadtwerkeausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die Stadtvertretung oder der Stadtwerkeausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat unverzüglich die Gründe der Stadtvertretung oder dem Stadtwerkeausschuss mitzuteilen. Die Stadtvertretung oder der Stadtwerkeausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.	▪ <u>Abs. (6)</u>: entspricht materiell aktuellem Abs. (5) ▪ <u>Abs. (7)</u>: entspricht materiell aktuellem Abs. (6) und erweitert ihn gemäß M-BS
§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksangelegenheiten (Ver- und Ankäufe), Beteiligungen und Schenkungen. Der Erste Werkleiter ist allein vertretungsberechtigt, die weiteren Mitglieder der Werkleitung vertreten die Stadt gemeinschaftlich. (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, soweit die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister genehmigte Dienstanweisung dies zulässt,	§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter ist alleinvertretungsberechtigt, die weiteren Mitglieder der Werkleitung vertreten die Stadt gemeinschaftlich. (2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss. (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und bei denen der	▪ angepasst an M-BS ▪ <u>Abs. (1), (2)</u>: entsprechen materiell aktuellem Abs. (1) ▪ <u>Abs. (3)</u>: entspricht materiell aktuellem Abs. (4); Vorschlag

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“. (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 der GO zu verfahren.	Wert der Leistung einen Betrag von 7.500,00 Euro übersteigt oder die nach Abs. 1 nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 der Gemeindeordnung zu verfahren. (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.	Einführung Wertgrenze für Schriftform ▪ <u>Abs. (4)</u>: entspricht aktuellem Abs. (2), jedoch – gemäß M-BS – ohne Ermächtigungserfordernis durch Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister
§ 10 (alt) Personalwirtschaft Die Werkleiter werden auf Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.	§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen. (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.	▪ neu gefasst; gemäß M-BS ▪ § 65 Abs. (1), Nr. 4. GO: Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Stadtvertretung oder vom Hauptausschuss getroffen. Die Zuständigkeit wird durch die Hauptsatzung bestimmt (<u>aktuell</u>: Hauptausschuss).
§ 7 Werkausschuss Die Stadtvertretung wählt einen Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ausschuss nimmt u.a. für den Eigenbetrieb die Aufgaben eines Werkausschusses im Sinne des § 5 Abs. (2) der EigVO wahr.	§ 9 Stadtwerkeausschuss (1) Die Stadtvertretung bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Stadtwerkeausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebsatzung bestimmt. (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtwerkeausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Stadtwerkeausschuss Auskunft zu erteilen. Im	▪ gemäß M-BS

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
	Übrigen gelten für den Stadtwerkeausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.	
	§ 10 Aufgaben des Stadtwerkeausschusses (1) Der Stadtwerkeausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung und, im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Betriebssatzung, des Hauptausschusses vor. (2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben: Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte. (3) Ferner entscheidet der Stadtwerkeausschuss über den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von 500.000,00 EUR.	▪ neu, gemäß M-BS ▪ konkretisiert insbesondere die Aufgaben gemäß § 5 Abs. (2) EigVO-SH (vgl. Verweisung in § 7, Satz 3, Betriebssatzung alt) ▪ Wertgrenze für Entscheidungen außerhalb laufender Betriebsführung eingeführt / vorgeschlagen
	§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Stadtwerkeausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.	▪ neu; gemäß M-BS
§ 9 Aufgaben der Stadtvertretung Die Stadtvertretung beschließt alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gem. § 27 Abs. (1) GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.	§ 12 Aufgaben der Stadtvertretung Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zuständig ist und die nicht auf den Stadtwerkeausschuss übertragen wurden.	▪ gemäß M-BS

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
	§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe soweit nicht andere Rechnungslegungsvorschriften vorrangig anzuwenden sind.	▪ neu; gemäß M-BS ▪ <u>hinzugefügt</u>: Hinweis auf ggf. vorrangig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften
	§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen. (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. (3) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8	▪ neu; gemäß M-BS

Betriebssatzung aktuell	Betriebssatzung neu (2021)	Erläuterung / Kommentar
	Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.	
§ 15 Inkrafttreten (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt in der Fassung vom 10. März 1993 außer Kraft.	§ 15 Inkrafttreten (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.02.1998 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 01.02.2009 außer Kraft.	▪ wie bisher